



Amtsblatt zaisenhausen

... einfach sym'badisch



Amtsblatt der Gemeinde Zaisenhausen. Herausgegeben durch das Bürgermeisteramt. Verantwortlich für amtliche Mitteilungen, Sitzungsberichte und sonstige Veröffentlichungen ist Bürgermeisterin Wöhrle oder ihr Vertreter im Amt. Für den übrigen Inhalt Verlagsdruck Kubsch GmbH, Schwaigern. Redaktionsschluss dienstags 9.00 Uhr. Druck u. Verlag: www.verlagsdruck-kubsch.de, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/8536.

Nummer 18

Mittwoch, 29. April

Jahrgang 2020

**Aber bitte
mit Maske!**

**Ab 27. April 2020
Maskenpflicht*
in Bus, Bahn
und beim Einkauf**

*Nicht-medizinische Schutzmasken,
selbstgemachte Masken, Tücher oder Schals

**Wir halten
ZUSAMMEN.
Auch mit Abstand**

Baden-Württemberg

Gestaltung: i_dbuero.de Illustration: Designed by stories / Freepik

Redaktionsschluss dienstags 9.00 Uhr beim Bürgermeisteramt

Amtliche Bekanntmachungen



Gemeinde Zaisenhausen, Landkreis Karlsruhe Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zaisenhausen am 26.10.2017 folgende Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Zaisenhausen beschlossen. Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 14.02.2017.

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1 Rechtsform / Anwendungsbereich

(1) Die Gemeinde Zaisenhausen (nachstehend Gemeinde genannt) betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG – vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnot befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(3) Es ist der Gemeinde unbenommen, Obdachlose auch in Gebäuden, Wohnungen und Räumen zusammen mit Flüchtlingen unterzubringen oder umgekehrt.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.

(2) Mit dem Tag des Einzugs erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung sowie der jeweiligen gültigen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

(3) Die Unterkünfte sind nicht für den dauerhaften Aufenthalt vorgesehen. Der Benutzer ist aufgefordert, sich selbständig und intensiv um eine andere Wohnung zu bemühen, um den Zustand der Obdachlosigkeit zu beenden. Sobald der Benutzer nicht mehr auf die Unterkunft angewiesen ist, hat er dies der Gemeinde sofort mitzuteilen.

(4) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße

Verwendung bedingten Abnutzung instandzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren und Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er

- in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um unentgeltliche Aufnahmen von angemessener Dauer (Besuch);
- die Unterkunft zu anderen, als zu Wohnzwecken benutzen will;
- ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
- in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
- Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will;
- Nachschlüssel der Wohnung oder des benutzen Raumes anfertigen lassen will.

(5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Absatz 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

(6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(8) Bei dem vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(9) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck sicherzustellen.

(10) Die Beauftragten der Gemeinde sind dazu berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Umsetzung in eine andere Unterkunft

(1) Ohne Einwilligung des Benutzers ist dessen Umsetzung in eine andere von der Gemeinde verwaltete Unterkunft nach pflichtgemäßem Ermessen möglich, wenn insbesondere:

- die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Verkaufs-, Abbruchs-, Umbau, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss oder einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden soll;
- bei angemieteten Unterkünften das Miet- und Nutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Zaisenhausen und dem Vermieter beendet wird;
- die bisherige Unterkunft nach Auszug oder Tod von Hausangehörigen unterbelegt ist. Bei Belegung der Unterkunft soll nach Möglichkeit davon ausgegangen werden, dass

pro Person in der Regel ca. 7 m² Raum, inkl. Gemeinschaftsfläche (z.B. Bad, Küche), zur Verfügung stehen. Der Auszug oder Tod von Hausangehörigen ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen;

- d) der Benutzer oder seine Hausangehörigen Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind;
- e) der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (z. B. Wohnungsbrand) diese erfordert;
- f) die bisherige Unterkunft mit anderen Personen belegt werden soll oder dringender Bedarf für andere Obdachlose/Flüchtlinge gegeben ist;
- g) dem Benutzer in der Unterkunft wesentlich mehr als die zumutbare Fläche zur Verfügung steht;
- h) die Gemeinde zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer kommunalen Unterbringungsverpflichtung Unterkünfte freihalten möchte, um diese im Bedarfsfall für Einweisungen nutzen zu können;
- i) die bisherige Unterkunft zweckentfremdet wurde, nicht ausschließlich für Wohnzwecke oder von nicht eingewiesenen Personen benutzt wird;
- j) mehrfach bzw. erheblich gegen die Hausordnung verstoßen wird.

(2) Kommt der Benutzer mit mehr als drei Monatsbeträgen der festgesetzten Benutzungsgebühr in Rückstand, so kann der Benutzer in eine Unterkunft mit geringerer Größe oder einfacherer Ausstattung umgesetzt werden, es sei denn, der Benutzer hat den Rückstand vor der Umsetzung ausgeglichen.

§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, die Unterkunft und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Er hat für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichend Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Hausangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 7 Räum- und Streupflicht

(1) Dem Benutzer einer Unterkunft obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 8 Hausordnung

(1) Der Benutzer ist zur Wahrnehmung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung der jeweiligen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 9 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und gereinigt zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Bauliche Veränderungen oder Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

(3) Die Gemeinde kann zurückgelassene Sachen auf Kosten des bisherigen Benutzers räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch die Gemeinde einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 10 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Der Benutzer haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber dem Benutzer und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich der Benutzer einer Unterkunft und deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 11 Personenmehrheit als Benutzer

(1) Erklärungen, deren Wirkung eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Hausangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 12 Verwaltungszwang

(1) Räumt ein Benutzer seine zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Absatz 4).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 13 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner, soweit sie sich diese Unterkunft nicht nur im Rahmen einer Zweckgemeinschaft bzw. Wohngemeinschaft teilen. Andernfalls werden die Gebühren anteilig berechnet.

§ 14 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft und bei wohngemeinschaftlich genutzten Unterkünften die anteilig zugewiesene Wohnfläche. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt für die Unterkunft

- a) in der Augartenstraße 34 je qm Wohnfläche und Kalendermonat 8,00 €;
- b) in der Friedrichstraße 17 je qm Wohnfläche und Kalendermonat 8,00 €.

(3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 15 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 16 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Gebührenbescheid gilt so lange, bis ein neuer Bescheid erlassen wird. Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids und danach monatlich im Voraus, spätestens am dritten Werktag eines Monats, zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Absatz 1 Satz 3.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühr entsprechend Absatz 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(4) Mit Geldbuße kann nach § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeit belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

- a) entgegen § 4 Absatz 1 eine Unterkunft Anderen überlässt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
- b) entgegen § 4 Absatz 2 die zugewiesenen Räumlichkeiten samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt;
- c) entgegen § 4 Absatz 4 Ziffer a ohne Zustimmung der Gemeinde Dritte in die zugewiesene Unterkunft aufnimmt;
- d) entgegen § 4 Absatz 4 Ziffer c ohne Zustimmung der Gemeinde ein Schild, eine Aufschrift oder einen Gegenstand anbringen oder aufstellen will;
- e) entgegen § 4 Absatz 4 Ziffer d ohne Zustimmung der Gemeinde Kraftfahrzeuge abstellt;
- f) entgegen § 4 Absatz 4 Ziffer e ohne Zustimmung der Gemeinde Veränderungen, insbesondere baulicher Art, in der Unterkunft vornimmt;
- g) entgegen § 4 Absatz 10 den Beauftragten der Gemeindeverwaltung den Zutritt verwehrt;
- h) entgegen § 6 Absatz 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
- i) entgegen § 8 Absatz 1 die Bestimmungen der jeweils gültigen Hausordnung nicht einhält;
- j) entgegen § 8 Absatz 2 die Nachtruhe Anderer stört;
- k) entgegen § 9 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel nicht übergibt.

IV. Schlussvorschriften

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt ein Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 14. Februar 2017 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Zaisenhausen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Zaisenhausen, den 26.10.2017

Cathrin Wöhrle
Bürgermeisterin

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Wasseranalyse Zaisenhausen

Beurteilung (Auszug):

Nach den Gehalten an Calcium und Magnesium ist das Wasser gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln [...] in den Härtebereich „hart“ einzustufen. [...]

Das Wasser enthält durchschnittliche Mengen an gelösten mineralischen Salzen. Nitrat ist mit einer Konzentration von 38mg/l nachzuweisen. Der zulässige Höchstwert der Trinkwasserverordnung von 50mg/l wird eingehalten.

Die mikrobiologischen Untersuchungen des Wassers gemäß Trinkwasserverordnung ergeben keine Beanstandungen.

Die übrigen Untersuchungsergebnisse zeigen keine Besonderheiten. Nach der vorliegenden Analyse entspricht das Netzwasser den Anforderungen der Trinkwasserverordnung.

(Prüfbericht Nr. R 135420 dargestellt auf Seite 5 oben)

Sperrmüll anmelden – Mülltonne bestellen – Reklamationen bei Leerungen

Schnell und zuverlässig – auch direkt über den Abfallwirtschaftsbetrieb

Welche Möglichkeiten gibt es?

– **übers Internet unter www.awb-landkreis-karlsruhe.de**

– **telefonisch über kostenfreie Servicenummern:**

- um Sperrmüll anzumelden: 0800/2982030
- Mülltonne bestellen: 0800/2982020
- Reklamationen: 0800/2160150

Spruch der Woche

Die meisten Menschen sind unglücklich, weil sie, wenn sie glücklich sind, noch glücklicher werden wollen.
(Ingrid Bergmann)



Die Gemeindebücherei öffnet ab 04. Mai zu den bekannten Öffnungszeiten unter Einhaltung der Hygienevorschriften wieder ihre Pforten.

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten und sich sowie die Mitmenschen zu schützen sind einige Regeln einzuhalten. Diese finden Sie dann im Eingangsbereich der Bücherei.

Auf Ihren Besuch freut sich Nadja Schäfer

Öffnungszeiten:

Montag von 16.00 – 19.00 Uhr

Gemeindeverwaltung Zaisenhausen


Hauptstr. 97, 75059 Zaisenhausen

Internet: www.zaisenhausen.de, E-Mail: info@zaisenhausen.de

	Vormittag	Nachmittag
Montag	8.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr	
Donnerstag:	8.00 – 12.00 Uhr	14.00- 16.00 Uhr
Freitag:	8.00 – 12.00 Uhr	

Die **Mitarbeiter/-innen** sind telefonisch wie folgt zu erreichen:
Bürgermeisterin Cathrin Wöhrle

und Vorzimmer Frau Schäfer (Meldeamt, Passamt, Amtsblatt)	07258/9109-0
Frau Drackert (Hauptamt) (Mo. – Mi.)	07258/9109-30
Herr Weißert (Ratschreiber, Rechnungsamt)	07258/9109-40
Frau Sailer (Veranlagung, Friedhof) (Di. – Do.vormittags)	07258/9109-40
Herr Richter (Kasse)	07258/9109-50
Frau Grath (Ordnungsamt, Standesamt)	07258/9109-60
Fax	07258/9109-80

		16.04.2020
WV Zaisenhausen – Prüfbericht Nr. R 135420		
Untersuchung auf Hauptkationen und -anionen zur Ermittlung der Calcitlöse-/abscheidekapazität		
Bezeichnung der Probe	Netzwasser Rathaus, Herren-WC (EG), Probenahme mehahn unter Hand- waschbecken	
Analysennummer	135-4/20	
Parameter	Verfahren	Grenzwert TrinkwV.
Temperatur (T _w)	DIN 38404-C4-2; 1976-12	-
pH-Wert bei T _w	DIN EN ISO 10523-C5; 2012-04	6,55pH±0,5
pH-Wert der Calcitsättigung bei T _w	DIN 38404-C10; 2012-12	-
pH (Calcit)	DIN 38404-C10; 2012-12	-
EL-Leitfähigkeit bei 20°C	DIN EN ISO 27888-C8; 1993-11	250 bei 20°C
EL-Leitfähigkeit bei 25°C	DIN EN ISO 27888-C8; 1993-11	279 bei 25°C
Säurekapazität bis pH 4,3 bei 20°C	DIN 38404-C10; 2012-12	-
Basekapazität bis pH 8,2 bei T _w	DIN 38404-C10; 2012-12	-
Härte als Calciumcarbonat	berechnet	-
Härtebereich gemäß §9 WRMG	-	-
Gesamthärte	berechnet	26,5
Carbonathärte	berechnet	19,6
Nichtcarbonathärte	berechnet	6,9
Hydrogencarbonat	berechnet	42,3
Freie Kohlensäure	DIN 38404-C10; 2012-12	42,6
Zugehörige Kohlensäure	DIN 38404-C10; 2012-12	54,7
Überschüss. Kohlensäure	DIN 38404-C10; 2012-12	0
Pufferungsintensität	DIN 38404-C10; 2012-12	2,00
Calcit-Lösekapazität bei T _w	DIN 38404-C10; 2012-12	-
Calcit-Abscheidekapazität bei T _w	DIN 38404-C10; 2012-12	28,0
Calcitsättigungsindex bei T _w	DIN 38404-C10; 2012-12	+ 0,210
Sauerstoff	DIN EN ISO 5814-G22; 2013-02	-
Calcium	DIN EN ISO 14911-E34; 1999-12	128
Chlorid	DIN EN ISO 10304-1-D20; 2009-07	25
Kalium	DIN EN ISO 14911-E34; 1999-12	1,2
Magnesium	DIN EN ISO 14911-E34; 1999-12	37
Natrium	DIN EN ISO 14911-E34; 1999-12	5,0
Sulfat	DIN EN ISO 10304-1-D20; 2009-07	69
Nitrat	DIN EN ISO 10304-1-D20; 2009-07	38

Die mit *) bezeichneten Parameter wurden vor Ort ermittelt; WRMG = Wasch- und Reinigungsmittelgesetz

Notrufnummern

Polizei	110
Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Wasserversorgung (z.B. Rohrbruch)	0711/289646010
EnBW Regionalzentrum Karlsruhe	
Zentrale Ettlingen	07243/180-0
Netze Südwest (Erdgasanschluß)	07243/3427-111
Unitymedia (Kabelfernsehen)	0221/46619100
EnBW Störungsl. Strom (kostenlos)	0800/3629477
Erdgas Störmeldenummer	01802/056229
24-Stunden Servicetelefon	0800/9999966
Telefonseelsorge Karlsruhe	0800/1110111
rund um die Uhr kostenfrei	0800/1110222

Personalausweis Sperr-Notruf rund um die Uhr erreichbar 116 116 (In Deutschland kostenfrei aus dem Festnetz und aus allen Mobilfunknetzen sowie aus dem Ausland mit der deutschen Ländervorwahl, also über +49 116 116, gebührenpflichtig zu erreichen.

Zur Sicherheit ist der Sperr-Notruf zusätzlich über +49 (0)30 40 50 40 50 erreichbar. Servicezeiten: Mo. – So. 0 – 24 Uhr).

Amtsgericht/Grundbuchamt Maulbronn

Frankfurter Str. 52, 75433 Maulbronn, Tel. 07043/9578-0.

Meldung defekter Straßenleuchten

Defekte Straßenbeleuchtung melden unter www.enbw.com/strassenbeleuchtung-melden

Wer keinen Online-Zugang hat kann den Leuchtenschaden, unter Nennung der Leuchtennummer, telefonisch unter 9109-60 melden.

Postpoint Zaisenhausen

Öffnungszeiten:

Mo., Mi., Do. und Fr.	09.00 – 11.00 Uhr
Di.	16.00 – 18.00 Uhr
Sa.	10.00 – 11.00 Uhr

Tel. 07258/9109-90

Leistungsangebot: Paketannahme, Paketdienst, Briefmarken- u. Sondermarkenverkauf, Fahrkartenverkauf für die Stadtbahn.

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Karlsruhe

Abfallberatung Gemeinde	07258/9109-30
Containerdienst-Hotline (Gewerbekunden)	0800/2982010
gewerbekunden@awb.landratsamt-karlsruhe.de	
Privatkunden-Hotline	0800/2982020
Spermüll-Hotline	0800/2982030
Reklamations-Hotline	0800/2160150

oder: www.awb-landkreis-karlsruhe.de

Vom Landkreis betriebene Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelstellen freitags und samstags wieder geöffnet

In Folge der steigenden Coronafälle mussten die Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelstellen, die der Abfallwirtschaftsbetrieb in acht Städten und Gemeinden selbst betreibt, vorübergehend geschlossen werden. Nun hat der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises seine Einrichtungen organisatorisch neu strukturiert und hat wieder freitags von 10.00 bis 16.00 Uhr und samstags von 10.00 bis 17.00 Uhr. Am 1. Mai ist statt Freitag der Donnerstag von 10.00 bis 16.00 Uhr vorgesehen.

Dies betrifft die Sammelstellen in Bad Schönborn, auf der Kreismülldeponie zwischen Bruchsal und Obstadt-Weiher, in Bruchsal-Heidelsheim, und Bruchsal-Untergrombach, in Forst, Gondelsheim, Hambrücken, Kürnbach, Zaisenhausen und den Wertstoffhof in Oberhausen-Rheinhausen.

Damit die Vorgaben zum Infektionsschutz eingehalten werden, darf künftig nur eine bestimmte Zahl von Anlieferenden die Sammelstelle gleichzeitig nutzen. Die Einfahrt und den Zugang regelt zusätzliches Aufsichtspersonal, dessen Anweisungen befolgt werden müssen. Deshalb braucht man Geduld, wenn man seine Wertstoffe oder Grünabfälle anliefern möchte. Der Abfallwirtschaftsbetrieb bittet deshalb genügend Zeit einzuplanen, besonders vorsichtig zu fahren, den Verkehr nicht zu behindern und in den Fahrzeugen oder mit Abstand zu anderen Personen zu warten.